

## **Entsprechenserklärung 2020**

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KROMI Logistik AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. Juni/19. September 2019 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- Abweichend von Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK 2017 ist in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat kein Selbstbehalt vereinbart. Aus Sicht der Gesellschaft sind auch ohne Vereinbarung eines Selbstbehalts das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats in hohem Maße gegeben.
- Gem. Ziff. 4.2.3 DCGK 2017 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Gesellschaft hat vor Einführung dieser Bestimmung im Jahr 2012 ein umfassendes neues Vergütungssystem eingeführt und im Jahr 2015 fortentwickelt, das u.a. den für die Bemessung der variablen Vergütungen berücksichtigungsfähigen Grad der Zielerreichung auf 200% begrenzt. D.h. selbst bei einer größeren Zielerreichung als des zweifachen Zielwerts der Bemessungsgrößen werden die variablen Vergütungen der Vorstände beim zweifachen Zielwert gecapt. Die Gesellschaft hält diese Regelungen für angemessen.
- Abweichend von Ziff. 4.2.5 Absatz 3 DCGK 2017 verwendet die KROMI Logistik AG bei der Darstellung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht nicht die Mustertabellen entsprechend der Anlage des DCGK 2017. Die Gesellschaft ist überzeugt, auch ohne diese Tabellen eine hinreichende Transparenz der Bezüge der Vorstandsmitglieder zu schaffen, speziell vor dem Hintergrund, dass die geltenden Vereinbarungen zu variablen Vergütungen durch ihre Bemessungsgrundlagen und Caps unangemessen hohe Gesamtvergütungen von vornherein ausschließen.
- Abweichend von Ziff. 5.3 DCGK 2017 sind beim Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Bei einem lediglich vierköpfigen Aufsichtsrat ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll.

- Abweichend von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 S. 2 DCGK 2017 ist eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht festgelegt. Angesichts der für das Aufsichtsratsamt geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (vgl. Ziff. 5.4.1 Abs. 1 DCGK 2017) erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll. Ferner verzichtet der Aufsichtsrat auf die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer seiner Mitglieder (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 S. 2 DCGK 2017). Der Aufsichtsrat ist sich der Bedeutung des Wechsels seiner Mitglieder bewusst, sieht sich zur Umsetzung dieses Gesichtspunktes im Gesellschaftsinteresse jedoch auch ohne Festlegung einer Regelgrenze in der Lage.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen; Konzernzwischenabschluss und Konzernzwischenlagebericht werden innerhalb der im DCGK 2017 vorgesehenen Fristen veröffentlicht. Die in Ziff. 7.1.2 S. 3 DCGK 2017 vorgesehenen Veröffentlichungsfristen wurden für das Geschäftsjahr 2018/2019 aus organisatorischen Gründen um wenige Tage nicht eingehalten; die Nichteinhaltung ist nach Auffassung der KROMI Logistik AG den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit daher nicht hinderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG erklären ferner, dass derzeit und zukünftig den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, „DCGK 2020“) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wird:

- Abweichend von Empfehlung C.2 DCGK 2020 ist eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht festgelegt. Angesichts der für das Aufsichtsratsamt geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (vgl. Grundsatz 11 DCGK 2020) erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.
- Abweichend von den Empfehlungen D.2 bis D.5 DCGK 2020 werden beim Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Bei einem lediglich vierköpfigen Aufsichtsrat ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll.
- Abweichend von Empfehlung G.3 DCGK 2020 legt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Beurteilung der Angemessenheit und Üblichkeit der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder keine fest definierte Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zugrunde. Entsprechend erfolgt auch keine diesbezügliche Offenlegung.

Mit Blick auf die übrigen Empfehlungen des DCGK 2020 zur Vorstandsvergütung in G.1 ff. DCGK 2020 gilt, dass die Anstellungsverträge mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern der KROMI Logistik AG bis zu ihrem vorgesehenen Laufzeitende fortgeführt werden. Die Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex hat im Zusammenhang mit den neuen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung in G.1 ff. DCGK 2020 klargestellt, dass Änderungen des Kodex 2020 nicht in laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden müssen. Die in den aktuellen Vorstandsverträgen geregelte Vorstandsvergütung stellt nach Auffassung des Aufsichtsrats eine mit Blick auf die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder sowie die Lage der Gesellschaft angemessene Vergütung dar. Vor diesem Hintergrund wurden die laufenden Vorstandsverträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angepasst.

Hamburg, 30. Juni 2020

Für den Aufsichtsrat

Ulrich Bellgardt

Für den Vorstand

Bernd Paulini | Christian Auth